

Neu-Ulmer Tennisklub Blau-Weiss 1905 e.V.

Satzung (Stand Oktober 2016)

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft / Änderung des Mitgliedsstatus
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung oder Änderung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand
- § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Regelungslücken

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Neu-Ulmer Tennisklub Blau-Weiss 1905 e. V.“ (kurz: „Neu-Ulmer TK Blau-Weiss 1905“ bzw. „NTK Blau-Weiss Neu-Ulm“) Der Verein ist im Vereinsregister Memmingen unter der Nummer VR200071 seit 19.01.2007 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Ulm.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebes, von Wettspielen sowie Übungen aller Art, die zur Erreichung dieses Zweckes dienlich sind, sowie durch Maßnahmen und Investitionen, welche unmittelbar zur Durchführung des Sportes und dem Allgemeinwohl der Mitglieder dienlich sind.
2. Zweck des Vereins ist auch die Förderung des Jugendsports. Hier soll auch sportliches und faires Verhalten der Vereinsjugend nahe gebracht werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen; auch darf keine Person oder Körperschaft aus den Mitteln des Vereins durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
5. Die erforderlichen Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Überschüssen aus Veranstaltungen und Hallenabonnements.
6. Bei Auflösung des Vereins oder gänzlichem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Neu-Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für die Sportförderung zu verwenden hat.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:

- Bayerischer Tennisverband e.V. (BTV)
- Deutscher Tennis Bund e.V. (DTB) und
- Bayerischer Landes-Sportverband e.V. (BLSV).

Er unterwirft sich den dort getroffenen Bestimmungen, Ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) und Satzungen.

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch deren Zugehörigkeit zu den o.g. Verbänden vermittelt.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Aktive Mitglieder
- Senioren-Mitglieder
- Nachwuchs-Mitglieder
- Jugend-Mitglieder
- Fernmitglieder
- Fördermitglieder
- Zweitmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Firmen-Mitglieder
- Passive Mitglieder.

1. *Aktive Mitglieder* sind Mitglieder, die nicht zu einer anderen Mitgliedergruppe zuzuordnen sind.
2. *Senioren-Mitglieder* sind älter als 80 Jahre oder vollenden im Kalenderjahr ihr 80. Lebensjahr.
3. *Nachwuchs-Mitglieder* leisten Dienst oder befinden sich in Schul-, Berufs- oder studentischer Ausbildung und sind jünger als 26 Jahre. Die Nachwuchs-Mitgliedschaft geht im Jahr nach der Vollendung des 26. Lebensjahres automatisch in eine Aktive Mitgliedschaft über.
4. *Jugend-Mitglieder* sind jünger als 18 Jahre. Die Jugendmitgliedschaft geht im Jahr nach der Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch in eine Nachwuchs-Mitgliedschaft über.
5. *Kinder-Mitglieder* vollenden im Kalenderjahr ihr 14. Lebensjahr. Die Kindermitgliedschaft geht im Folgejahr automatisch in eine Jugend-Mitgliedschaft über.
6. *Fernmitglieder* haben ihren ständigen Aufenthaltsort und somit den Mittelpunkt ihres Lebensinteresses mindestens 100 km (angesetzt wird der kürzeste Weg nach dem Routenplaner GoogleMaps) von Neu-Ulm entfernt.
7. *Fördermitglieder* sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein mit Beiträgen unterstützen, ohne die Sportanlage in Anspruch zu nehmen.
8. *Zweitmitglieder* sind ordentliche / aktive Mitglieder in einem anderen Tennisverein oder einem Sportverein, der eine Tennisabteilung hat oder hatte und weisen dies nach. Die Zweitmitgliedschaft endet nach zwei Jahren und geht automatisch in eine Aktive Mitgliedschaft über.
9. *Ehrenmitglieder* haben sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Dienste erworben. Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet der Vorstand im Einzelfall mit einfacher Mehrheit.
10. *Sondermitglieder*: weitere Mitgliedsformen sind möglich, deren Ausgestaltung obliegt dem Vorstand.
11. *Passive Mitglieder* nehmen die Sportanlage für mindestens 1 Jahr nicht in Anspruch.

Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in Mitgliederversammlungen haben mit Ausnahme von Fern- und Firmenmitgliedern alle Mitglieder ab dem Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft / Änderung des Mitgliedsstatus

1. Die Mitgliedschaft oder die Änderung des Mitgliedsstatus ist (mit Ausnahme automatischer Änderung bei Senioren-, Kinder-, Jugend-, Nachwuchs- und Zweit-Mitgliedern) beim Vorstand schriftlich mit Antragsformular zu beantragen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Vorstandsbeschlusses. Wenn der Vorstand die Aufnahme ablehnt, ist er nicht verpflichtet, die Ablehnung zu begründen.
3. Dem Verein ist Banklastschriftermächtigung für alle Zahlungen zu erteilen.
4. Änderungen des Mitgliedsstatus bedürfen immer der Schriftform.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen, je nach Status Sport zu treiben und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Satzung ergebenden Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands zu befolgen sowie Platz- und Hausordnung, Geschäfts- und Spielordnung zu beachten. Der Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.

§ 7 Beendigung oder Änderung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wenn die Kündigung bis zum 30. September erfolgt.
3. Eine Änderung des Mitgliedsstatus ist dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres mitzuteilen, wenn diese im Folgejahr berücksichtigt werden soll.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger, innerhalb von 4 Wochen erfolgter schriftlicher Aufforderung im Einzelfall oder dreimaliger Aufforderung insgesamt nicht nachkommt. Hierbei erfolgt mit der dritten Zahlungsaufforderung der Ausschluss nach Ablauf einer letzten Frist von vier Wochen.
5. Ein Mitglied kann weiterhin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied
 - in grober und nachhaltiger Weise den Vereinsfrieden stört oder das Ansehen des Vereins oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt,
 - grob, nachhaltig oder vorsätzlich gegen die Haus- und Platzordnung und Beschlüsse des Vereins oder des Vorstandes verstößt.
6. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu geben. Dies kann auch in schriftlicher Form erfolgen. Die Entscheidung über einen Ausschluss oder keinen Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.
7. Eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht davon, die fälligen Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines i. S. § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann bei Bedarf um maximal zwei Beisitzer erweitert werden.
2. Aufgaben des Vorstandes:
Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereines, insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Höhe von Beiträgen und Gebühren
 - Beschlussfassung über Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
3. Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliedsversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder diese einer Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren zustimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
4. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich alleine, die beiden Stellvertreter gemeinsam.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten und Investitionen im Rahmen des Jahresbudgets in Auftrag zu geben.
7. Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können Aufwendungsersatz nach §670 BGB für solche Aufwendungen beanspruchen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.a.. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen in Form von prüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Wahltag an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet zugleich die Tätigkeit im Vorstand.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Eine Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins möglich. Die Abberufung muss von der zum Zeitpunkt der Abstimmung beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das betroffene Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - die vom Vorstand erarbeiteten Mitgliedsbeiträge,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der von der Mitgliedschaft zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Neue Satzung oder Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten, in der Regel bis spätestens 30. April. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen durch einfachen Brief oder E-Mail (i.S. v. 126a BGB) an die letztgenannte Anschrift des einzelnen Mitglieds einzuberufen.
3. Die Einladung muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ausweisen. Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut wiederzugeben.
4. Jedes Mitglied kann bis längstens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beim Vorstand schriftlich beantragen. Zu Beginn der Versammlung hat der Vorsitzende die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
5. Zur Ausübung seines Stimmrechts (vgl. §4, letzter Satz) kann ein Mitglied ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Ein Mitglied kann jedoch maximal 3 Vollmachten auf sich vereinen.
6. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter aus ihrer Mitte. Wahlen können einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder es beantragt, muss schriftlich abgestimmt werden.
7. Mit mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig und ein Abstimmungsergebnis gültig. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung zu der gleichen Tagesordnung einberufen, die - unbeschrieben der Zahl der Stimmberechtigten-beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. In der Regel beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung von Satzung oder Vereinszweck sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von Vereinsvermögen ist eine Mehrheit von 75%, zur Auflösung des Vereines von 90% der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Trifft dies auf keinen Kandidaten zu, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Gewählt ist dann derjenige mit der Mehrzahl der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese prüfen gemeinsam die satzungsgemäße Einnahme und Verwendung der Vereinsgelder und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Die Regelamtszeit eines Kassenprüfers beträgt 2 Jahre.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereines geboten erscheint oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragen.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden (z.B. Sport- und Jugend-Team, Wahlausschuss, Festkomitee). Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Personen und hat beratende Funktion; mit Vorstandsbeschluss kann ein Ausschuss auch Regelungskompetenz erhalten. Sprecher wichtiger Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung berufen werden. Der Vorstand ist berechtigt an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 14 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

1. Alle von Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden durch den Vorstand erhoben; sie werden innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung, die im ersten Quartal des Jahres erfolgt, per Banklastschrift eingezogen. Bei unterjährigem Beitritt nach dem 30.6. bemisst sich der Beitrag nach angefangenen Monaten in Zwölftel. Diese Beiträge werden innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung per Banklastschrift eingezogen.
2. Ohne die Zahlung der fälligen Beiträge, Gebühren oder Umlagen besteht kein Recht die Sportanlage(n) zu nutzen.
3. Der Vorstand kann einem Mitglied, welches unverschuldet seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, Stundung oder Erlass gewähren.
4. Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.
5. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können gegen eine individuell vom Vorstand festgesetzte Jahresspielgebühr die Sportanlage(n) benutzen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist der 1. Vorsitzende zum Liquidator bestellt. Er kann anderen Vorständen Vollmacht erteilen.
2. Dies gilt auch, wenn der Verein aus anderen Gründen seine Rechtsfähigkeit verliert oder aufgelöst wird.

§ 16 Regelungslücken

Auf alle Regelungslücken ist das Vereinsrecht anzuwenden.